

Name der Gesellschaft
Aktiengesellschaft " Vulkan " für Hüttenbetrieb
und Bergbau in Duisburg.

会社名
デュイスブルク・フルカーン製錬鋁山株式会社

認可年月日
1860.01.16.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1860, SS.77-83.

ファイル名
18600116AVHB_A.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 11. Düsseldorf, Sonnabend den 18. Februar 1860.

Nr. 237.) Gesefsammlung, 4tes Stück.

Das zu Berlin am 11. Februar 1860 ausgegebene 4te Stück der Gesefsammlung ent-
häft unter:

Nr. 5170. Allerhöchfter Erlaß vom 2. Jannar 1860, betreffend die Verleihung der
fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauffee
von Stallupönen über Millnähnen, Cassuben und Schatammen bis zur Gold-
aper Kreisgrenze, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5171. Statut für die Meliorationsgenoffenschaft der Rorf-Stommler Brücher. Vom
16. Jannar 1860.

Nr. 5172. Allerhöchfter Erlaß vom 23. Jannar 1860, betreffend die Abänderung des
Schlußsages des §. 43. b. des Regulativs für die Feuerfozietät der Ostpreu-
fischen Landfchaft vom 30. Dezember 1837, unter Berücksichtigung der durch
die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848 und 6. April 1858 bestä-
tigten Zufäße zu diesem Paragraphen.

Nr. 5173. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Jannar 1860 erfolgte Aller-
höchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Offen-
nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859 beschlof-
senen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11.
Mai 1857 bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von
Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Rthlr. Vom 27. Jannar
1860.

Nr. 5174. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Jannar 1860 erfolgte Aller-
höchste Bekätigung des Statut-Nachtrags des „Vulkan“, Aktiengesellschaft für
Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Jannar 1860.

Nr. 238.) Nachtrag zu den Statuten der Aktiengesellschaft „Vulkan“ für Hüttenbetrieb und Bergbau in
Duisburg.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. Jannar d. J. will Ich den von der General-Versammlung des
„Vulkan“ Aktien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg unter dem 18. Oktober
J. beschlossenen, in dem zurückfolgenden notariellen Protokoll von demselben Tage enthaltenen

Statut-Nachtrag bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Januar 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggd.) von der Seydt. Simonk.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.*

wird nebst dem darin bezogenen Nachtrag zu den Statuten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Januar 1860.

~~~~~  
Verhandelt auf der Eisenhütte „Vulkan“ bei Duisburg den achtzehnten October Achtzehnhundert neun und fünfzig.

Vor dem unterzeichneten zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm bestellten Notar Justiz-Rath Heinrich Wilhelm Goede, und den beiden nachbenannten Instrumentenzeugen, nämlich dem Schmied Adam Hubert Hamm und dem Schmied Johann Heinrich Böhm, beide in der Feldmark Duisburg wohnhaft; welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis einschließlich neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig, über das Verfahren bei Ausnahme von Notariats-Instrumenten, von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, — wären heute gegenwärtig in ihrer außerordentlichen Generalversammlung die in anliegendem Verzeichnisse aufgeführten Vorstandsmitglieder und Aktionaire der zu Duisburg bestehenden Aktiengesellschaft Vulkan für Hüttenbetrieb und Bergbau.

Als Regierungs-Commissar war der Herr Landrath Refler eingeladen; derselbe hatte indeß seine Verhinderung angezeigt.

Sämmtliche Herren Comparenten sind dem instrumentirenden Notar persönlich bekannt und dispositionsfähig.

Der statutgemäß berufene Vorsitzende Herr Generaldirector Friedrich Wilhelm Julius Brewer legte zunächst je zwei Exemplare der nachstehenden, zu Gesellschaftsbekanntmachungen vorgeschriebenen öffentlichen Blätter, nämlich des Königlichen preussischen Staats-Anzeigers, der Kölnischen Zeitung, des in Amsterdam erscheinenden Allgemeinen Handelsblattes und der neuen Rotterdamer Zeitung, und zwar von allen diesen Blättern die Exemplare vom sechzehnten September und ersten October dieses Jahres vor, in welchen sämmtlichen acht Blättern die nachstehende Einladung zur heutigen Generalversammlung sich abgedruckt findet:

„Aktiengesellschaft „Vulkan“ für Hüttenbetrieb und Bergbau, zu Duisburg.

Nachdem verschiedene in den Generalversammlungen vom 10. November 1857, 9. August 1858, resp. 25. Februar 1859 zur Berathung gekommene Abänderungen der §§. 8, 9, 10, 11, 12 und 26 der Statuten in der, auf Grund des §. 27. als unbedingt beschlußfähig berufenen Generalversammlung vom neunten Mai Achtzehnhundert neun und fünfzig ihre statutgemäße Genehmigung gefunden haben, das Königliche Ministerium aber vorab noch fordert, daß auch die auf den Tagesordnungen der Generalversammlung vom fünfundzwanzigsten Februar und neunten Mai Achtzehnhundert neunundfünfzig stehende Verpflichtung der Gesellschaft, zu Kirchen-, Schul-

„und Gemeindefwecken beizutragen, von der Generalversammlung ausgesprochen resp. genehmigt werde, so wird hierzu, und zur definitiven Feststellung des ganzen Statutnachtrages, sowie zur Ernennung von Bevollmächtigten zum Vornehmen etwa noch nöthiger Abänderungen eine neue außerordentliche Generalversammlung auf

Dienstag, den 18. October a. c., Morgens 10 Uhr, auf der Hütte Vulkan hieselbst

hiermit berufen.

„Indem wir die Herren Aktionaire zu dieser Generalversammlung hiermit einladen, bemerken wir zugleich, daß, da es sich um Gegenstände früherer Tagesordnungen handelt, die in dieser neuberufenen Generalversammlung erschienenen Stimmberechtigten, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, befugt sind, für die ganze Gesellschaft bindend Beschluß zu fassen.

„In dieser Generalversammlung werden zugleich Modificationen des Vertrages mit Herrn Coulson in Antrag gebracht werden.

„Die Herren Aktionaire wollen ihre Eintritts- und Stimmlarten in dem Bureau auf dem Hüttenplatze Tages vorher oder am 18. October bis Morgens 9 Uhr entgegennehmen.

„Duisburg, den 9. September 1859.

Der Vorstand.“

Demnächst versicherten die Herren Vorstandsmitglieder, daß das oben bezogene Verzeichniß der heute erschienenen und vertretenen Aktionaire nicht nur richtig und vollständig sei, sondern auch mit dem Aktienregister, den Eintritts- und Stimmlarten und den von ihnen geprüften und sodann den resp. Bevollmächtigten zurückgegebenen Vollmachten der vertretenen Aktionaire übereinstimme, daß die hierbei übergebene Tagesordnung für die heutige Generalversammlung seit dem neunten September dieses Jahres auf dem Gesellschaftsbureau offen gelegen habe.

Vertreten sind demnach Sechszehnhundert neunundsechszig Aktien mit Fünfhundert fünfundvierzig Stimmen.

Hierauf erklärte der Vorsitzende Herr Generaldirector Friedrich Wilhelm Julius Breuer die Generalversammlung für eröffnet, erklärte ferner, den instrumentirenden Notar zur Aufnahme des notariellen Protokolls über die heutige Verhandlung der Generalversammlung requirirt zu haben, ernannte die Herren Paul von Mottoni und C. A. Bausch zu Scrutatoren und veranlaßte die Generalversammlung zur Wahl ihres Vice-Präsidenten, welche auf Herrn Dr. jur. Hammacker fiel, der die Wahl annahm.

Erstens. Hierauf zur Erledigung der Tagesordnung übergehend, theilte Herr Generaldirector Breuer der Versammlung den Inhalt des Rescripts des Königlichlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom vierundzwanzigsten Juli dieses Jahres mit und stellte sodann den Antrag:

„Die Generalversammlung wolle den nachstehenden Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten:

#### Artikel I.

(Zu §. 8.) „Die ordentliche Generalversammlung soll künftig alljährlich im Monat Juni abgehalten werden, an einem Tage welchen der Vorstand bekannt machen wird.

„Statt des im Paragraph Acht in sine vorgeschriebenen dreiwöchentlichen Zeitraums genügt es, wenn die Tagesordnung während der letzten Woche vor dem General-Versammlungstage auf dem Bureau des Vorstandes zur beliebigen Einsicht der Aktionaire offen gelegen hat. Daß dies der Fall gewesen sei, wird von dem Generaldirector unter jener Tagesordnung attestirt und dadurch festgestellt.

#### Artikel II.

„Die §§. Neun, Zehn, Elf und Zwölf der Statuten vom achtundzwanzigsten März Acht-

„zweihundert sechsundsüßzig werden hiermit aufgehoben und durch die nachfolgenden, an deren Stelle tretenden vier Paragraphen ersetzt.

§. 9. „Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Vorstand von und aus den Aktionären in der General-Versammlung erwählt.

„Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Ausfertigung des Wahlaktes.

„Der Vorstand wird jährlich zum Theil erneuert, indem jedes Jahr das ältestgewählte Mitglied ausscheidet. In den ersten sieben Jahren entscheidet über das Ausscheiden das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

„Jedes Vorstandsmitglied muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und sofort nach seiner Wahl zehn schuldfreie Aktien bei dem Vorstande deponiren, oder solche binnen sechs Wochen erwerben, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für Alles dasjenige dienen, wofür das Vorstandsmitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist.

„In jeder ordentlichen Generalversammlung werden jährlich zwei Aktionäre, welche ebenfalls ein jeder wenigstens zehn Aktien besitzen müssen, durch absolute Stimmenmehrheit erwählt, aus denen sich bei etwa eintretender Vakanz der Vorstand durch seine zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle zu erklärende Wahl ergänzen soll. Eine solche Ergänzungswahl gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und in dieser wird die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Dienstzeit desselben definitiv wieder besetzt.

„Die Namen der Mitglieder des Vorstandes, seien sie ordentlich, außerordentlich oder provisorisch gewählt, sind jährlich bekannt zu machen.

„Die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes muß aus Inländern bestehen.

„Nur Inländer können zum Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter gewählt werden.

„Der Vorstand erwählt unter seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle. Ihre Namen sind jährlich bekannt zu machen. Ihre Funktionen dauern ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

„Der Vorstand versammelt sich regelmäßig jeden Monat und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welche dieser auch veranlassen muß, wenn drei Mitglieder schriftlich darauf antragen, und zwar in der Regel auf dem Geschäftslokale der Gesellschaft zu Duisburg.

„Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet, in allen, nicht Wahlen betreffenden Fällen, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl innerhalb des Vorstandes nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit durchs Loos bestimmt werden, auf die engere Wahl gebracht; bei alsdann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet unter ihnen das Loos.

„Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

„Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte unter Ausstellung einer Generallvollmacht delegiren.

„Eine solche Substitution kann er auch Beamten der Gesellschaft erteilen.

„Ueber die von dem Vorstande gefaßten Beschlüsse werden Protokolle in ein dazu bestimmtes Protokollbuch aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

„Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma: „der Vorstand von Vulkan, Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau“ und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet.

§. 10. „Der Vorstand ist der Repräsentant der Gesellschaft und vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, selbst für die Fälle, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung der Statuten und nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung. — Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch, Grundstücke und Gerechtsame, welche nicht über Fünfundzwanzigtausend Thaler betragen, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien, Kauffchillinge und andere Aktivforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypothekar-Eintragen und Böschungen zu bewilligen, Agenten und Beamten der Gesellschaft anzustellen, ihre Gehälter und Cautionen zu bestimmen.

„Die Anstellung des Generaldirectors, sowie die Anstellung eines Beamten für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren, erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

„Der Vorstand beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu contrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen, oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus der Einnahme des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nicht der Vorstand, sondern lediglich die Generalversammlung beschließen, und zwar nur dann, wenn in der Einladung ausdrücklich angegeben war, daß über eine Anleihe berathen werden solle.

„Beschlüsse der Generalversammlung über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Königl. Handels-Ministers. Auf die bereits beschlossene Anleihe von Siebenhunderttausend Thalern hat gegenwärtiger Artikel keine Anwendung.

§. 11. „Zur speziellen Führung der Geschäfte wird von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Vorstandes ein Generaldirector angestellt. Die Ausfertigung des Wahlaktes bildet seine Legitimation. Der Vorstand bestimmt die Befoldung des Generaldirectors, welche zum Theile in einem Antheile vom Reingewinne bestehen kann, sowie die von ihm zu bestellende Caution, welche auch in Aktien der Gesellschaft hinterlegt werden kann.

„Der Generaldirector übt seine Funktionen unter Beobachtung der Statuten und der Beschlüsse des Vorstandes, dessen Sitzungen er auf Erfordern beiwohnen muß, in denen er jedoch nur eine beratende Stimme hat.

„Der Generaldirector unterzeichnet Namens des Vorstandes für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er erbricht und unterschreibt die Correspondenz, trassirt, acceptirt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, zeichnet die Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und überhaupt bei allen Geschäften, welche als Ausführung getroffener Einrichtungen oder gefasster Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Seine Unterschrift muß indessen von einem Mitgliede des Vorstandes oder von einem andern durch den Vorstand dazu delegirten Beamten der Gesellschaft unterzeichnet werden.

„Ueberschreiten hierbei diese Vertreter der Gesellschaft ihre Befugnisse, so kann daraus die Gesellschaft dritten Personen, welchen dies unbekannt geblieben, einen Einwand der mangelnden Legitimation ihrer Vertreter nicht entgegensetzen.

„Der Vorstand wird dem Generaldirector seine nähere Dienst-Instruktion erteilen.

„In Verhinderungsfällen des Generaldirectors übernimmt ein Mitglied des Vorstandes oder ein durch den Vorstand dazu bestimmter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Funktionen

Die Namen des Generaldirectors, dessen etwaigen Stellvertreters und des etwa zur Mitzeichnung berufenen Beamten sind öffentlich bekannt zu machen.

Der mit dem Generaldirector abzuschließende Vertrag soll dem Vorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Generaldirector jederzeit mittelst eines, in einer speciell dazu berufenen Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder anwesend sein müssen, einstimmig gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen.

Die Entlassung wird von der Generalversammlung, nachdem der Generaldirector, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen dem beschlüssigen Beschlusse des Vorstandes beitreten.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle dem Generaldirector vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Entschädigungen, Lantien, Besoldung oder andere Vortheile vom Tage der Suspension an von selbst erlöschen, mit Ausnahme der halben Besoldung, welche bis zum Tage des Entlassungsbeschlusses gezahlt wird.

Auch diese Bestimmung ist in den betreffenden Vertrag aufzunehmen.

§. 12. Der Vorstand muß zur Regulirung des Geschäftsganges und der Funktionen der einzelnen Gesellschaftsbeamten alljährlich einen Organisationsplan feststellen und diesen der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung der Aktionaire zur Kenntnißnahme vorlegen.

### Artikel III.

Der Paragraph Sechszwanzig der Statuten vom achtundzwanzigsten März Achtzehnhundertsechszwanzig wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt.

§. 26. Abänderungen der Statuten können zwar in einer dazu berufenen, sei es ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der darin vertretenen Aktien, jedoch nur mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung.

Diesem Artikel entsprechend fällt im §. Siebenundzwanzig der Statuten die Bezugnahme auf Paragraph Sechszwanzig fort.

### Artikel IV.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen- und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

genehmigen und annehmen und zugleich Bevollmächtigte ernennen, welche hiermit Seitens der Generalversammlung ermächtigt werden, etwa noch nöthige Abänderungen Namens der Gesellschaft vorzunehmen.

Bei der hiernächst vorgenommenen Abstimmung wurde nachstehender Statuten-Nachtrag einstimmig genehmigt. Zugleich erwählte die Generalversammlung die Herren Generaldirector Friedrich Wilhelm Julius Brewer, Staats-Prokurator Ludwig Arnß und Diederich Kollmann zu ihren Bevollmächtigten und zwar sollen sowohl alle drei zusammen, als auch jeder von

ihnen allein oder auch zwei von ihnen befugt sein, etwa nöthig werdende Abänderungen an den obigen beschlossenen Statutveränderungen, bindend für die ganze Aktiengesellschaft Vulkan, vorzunehmen.

Zweitens. Zum zweiten Punkte der heutigen Tagesordnung übergehend, stellte der Vorsitzende Namens des Vorstandes den Antrag:

In Berücksichtigung der Finanzlage der Gesellschaft wolle die Versammlung den Vorstand ermächtigen, den mit dem Ingenieur William Coulson über die Abteufung des Steinkohlenschachtes abgeschlossenen Vertrag in der Art abzuändern, daß Herr Coulson von seiner vertragsmäßigen Verpflichtung zur Bestellung einer Caution von Siebentausend Pfund Sterling befreit werde, unter der Bedingung, daß Herr Coulson dagegen die ihm vertragsmäßig zugesagte Summe von Zweihundertneuntausend Thalern um die Summe von Zwanzigtausend Thalern herabsetzt und die vertragsmäßig höheren Abschlagszahlungen auf die Nachzahlung gelieferter Materialien, die Zahlung der weiterhin für Materialien und Arbeitslöhne zu machenden Auslagen und außerdem eine, monatlich Sechshundert Thaler nicht übersteigende Abschlagszahlung ermäßigt.\*

Dieser Antrag wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt und angenommen.

Hiermit wurde die Generalversammlung Seitens des Herrn Vorsitzenden für geschlossen erklärt. Vorüber dieser Akt,

welcher im Beisein der Zeugen durch den Notar den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und unterschrieben ist.

(Gezeichnet auf der Urschrift:)

W. Brewer. C. A. Bausch. J. C. Kemp. Arnh. van Swieten.

Und wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gehabt, dieselbe insbesondere durch den Notar im Beisein der Zeugen den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

(Gezeichnet auf der Urschrift:)

Adam Hubert Hamm. Johann Heinrich Böhen.  
Heinrich Wilhelm Goede, Justizrath, Notar.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 239.) Die Termine für das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft betr. I. S. IV. Nr. 1059.

Die diesjährigen Termine der Königl. Departements-Ersatz-Kommission werden stattfinden:

- am 6. März in Grevenbroich,
- am 7. und 8. März in Neuß,
- am 9., 10. und 12. März in Gladbach,
- am 13., 14., 15., 16. und 17. März in Bilt (Düsseldorf),
- am 19., 20. und 21. März in Lennep,
- am 22., 23. und 24. März in Solingen,
- am 26., 27. und 28. März in Grefeld,
- am 29., 30. und 31. März in Kempen,
- am 2., 3. April in Geldern,
- am 4. und 10. April in Cleve,
- am 11. und 12. April in Rheinberg,
- am 13. April in Moers,
- am 14. und 16. April in Wesel,
- am 17., 18. und 19. April in Duisburg,